



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH SFR - 4/19

MA 56, MA 5 und MA 6, Prüfung des Ausweises  
von Euroguthaben auf Schulgirokonten der  
Magistratsabteilung 56 aufgrund der  
Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014  
Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe  
der Magistratsabteilung 56

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im Oktober 2017 veröffentlichten Maßnahmenbekanntgabe, die von der Magistratsabteilung 56 zum ursprünglichen Bericht (s. Tätigkeitsbericht 2016, MA 5, MA 6 und MA 56, Prüfung des Ausweises von Euroguthaben auf Schulgirokonten der Magistratsabteilung 56 aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014; StRH SFR - 5-6/15) abgegeben wurde.*

*Dabei war festzustellen, dass der in der Maßnahmenbekanntgabe geäußerte Stand der Umsetzung bei neun der zehn Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis übereinstimmte. In einem Fall wurde die als in Umsetzung befindlich gemeldete Empfehlung letztlich nicht realisiert. Hinsichtlich der zwei nicht umgesetzten Empfehlungen sah der Stadtrechnungshof Wien angesichts der zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen und aufgrund einer Neubewertung der Sachlage von neuerlichen Empfehlungen ab.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 56 zur Prüfung MA 56, MA 5 und MA 6, Prüfung des Ausweises von Euroguthaben auf Schulgirokonten der Magistratsabteilung 56 aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Von der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand .....	5
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis .....	5
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis .....	6
3.1 Empfehlung Nr. 1 .....	6
3.2 Empfehlung Nr. 2 .....	7
3.3 Empfehlung Nr. 3 .....	8
3.4 Empfehlung Nr. 4 .....	10
3.5 Empfehlung Nr. 5 .....	11
3.6 Empfehlung Nr. 6 .....	12
3.7 Empfehlung Nr. 7 .....	13
3.8 Empfehlung Nr. 8 .....	13
3.9 Empfehlung Nr. 9 .....	15
3.10 Empfehlung Nr. 10 .....	17

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AZ.....	Aktenzahl
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
GIF.....	Gemeinderatsausschuss Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal
IVM .....	Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
LGBl. ....	Landesgesetzblatt
lt. ....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
MD .....	Magistratsdirektion
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pr.Z. ....	Präsidialzahl
s. ....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a. ....	unter anderem
VRV 1997 .....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverord- nung 1997
VRV 2015 .....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverord- nung 2015
WiSion.....	Wiener Schulinformationssystem Online

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilung 56 wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	10	100,0
Umgesetzt	8	80,0
In Umsetzung	1	10,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	1	10,0

Die von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien am 5. Oktober 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 12. Oktober 2017, Ausschusszahl 131/16 zur Kenntnis genommen.

### 2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	10	100,0
Umgesetzt	8	80,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	2	20,0

Von den insgesamt zehn Empfehlungen waren acht umgesetzt, bei zwei Empfehlungen war die Umsetzung nicht geplant.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte somit mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht überein, da eine als in Umsetzung befindlich gemeldete Empfehlung zwischenzeitlich nicht umgesetzt wurde.

### **3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis**

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

#### **3.1 Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung sowie die verwendeten Begriffe in den gegenständlichen Anträgen zur sachlichen Genehmigung und in den diesbezüglichen Belegen eindeutig darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren zuzuordnen.

##### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung und die diesbezüglich verwendeten Begriffe in den Anträgen zur sachlichen Genehmigung der "Schulpauschalien" und des "Warenkorbes" entsprechend darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren eindeutig zuzuordnen, wird nachgekommen.

Der Antrag "Warenkorb für das Schuljahr 2016/17" wurde aufgrund der im Zuge der Vorgespräche mit dem Stadtrechnungshof Wien und in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 5 bereits entsprechend adaptiert und vom Gemeinderatsausschuss Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal am 10. Februar 2016 mit AZ 00130-2016/0001-GIF genehmigt. Die weiteren, für das Schuljahr 2016/17 noch zu stellenden Anträge "Pauschalien" und "Finanzautonomie an Berufsschulen" wurden ebenfalls entsprechend adaptiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Anträge "Warenkorb", "Pauschalien" und "Finanzautonomie an Berufsschulen" wurden bereits für das Schuljahr 2016/17 aufgrund der Vorgespräche mit dem Stadtrechnungshof Wien und in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 5 adaptiert.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die entsprechenden Anträge um sachliche Genehmigung für die Schuljahre 2016/17, 2017/18 sowie 2018/19 an den zuständigen Gemeinderatsausschuss und konnte dabei die Umsetzung der Empfehlung feststellen.*

### **3.2 Empfehlung Nr. 2**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 56 wird im Zuge der jährlichen Evaluierung ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten entwickeln.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ein Internes Kontrollsystem wurde ausgearbeitet.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die Einschau in das Organisationshandbuch sowie in die Prüfungsprotokolle zeigte, dass die Magistratsabteilung 56 ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten eingeführt hatte und auch entsprechend anwendete.*

### **3.3 Empfehlung Nr. 3**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 eine Klärung herbeizuführen, inwiefern Schulleitung und Lehrerschaft im Rahmen ihrer Dienstpflichten berechtigt sind, mit den direkt auf den Schulkonten zur Verfügung gestellten Finanzmitteln Kaufverträge abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gemäß § 128c des Schulorganisationsgesetzes können lediglich an den Schulen des Bundes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Alle anderen öffentlichen Schulen sind unselbstständige Anstalten öffentlichen Rechts. Der Ankauf von Materialien durch die Schulleitungen erfolgt aufgrund der Ermächtigung im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien. Die diesbezügliche Ermächtigung erfolgt einerseits durch die Anforderung der finanziellen Mittel durch die Schulleitungen und andererseits durch die Überweisung der Finanzmittel und Aushändigung bzw. Zurverfügungstellung der Richtlinien durch die Magistratsabteilung 56 an die Schulleitungen und damit durch konkludentes Verhalten.

Die kurzfristige Weitergabe dieser Ermächtigung an einzelne Lehrerinnen bzw. Lehrer kann nur in Eigenverantwortung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter erfolgen. Im Regelfall wird es lediglich zu einem Ersatz von Barauslagen kommen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien bekräftigt seine Empfehlung hinsichtlich der rechtlichen Klärung über die von der Schulleitung und Lehrerschaft vorgenommene Gebarung mit Finanzmitteln der Stadt Wien.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Nach nochmaliger rechtlicher Erörterung der o.a. Problematik kam die Magistratsabteilung 56 unter Berücksichtigung aller geltenden (schul-)rechtlichen Regelungen zu keiner anderen Beurteilung als bereits in der Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*In Umsetzung der Empfehlung und der Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien führte die Magistratsabteilung 56 eine nochmalige rechtliche Klärung durch, inwiefern Schulleitung und Lehrerschaft im Rahmen ihrer Dienstpflichten berechtigt waren, mit den auf Schulkonten zur Verfügung gestellten Finanzmitteln Kaufverträge abzuschließen. Dabei kam die Magistratsabteilung 56 zu keiner anderen als in der Stellungnahme zu dieser Empfehlung ausgeführten Beurteilung.*

*Unabhängig davon verwies die Magistratsabteilung 56 im Zuge der gegenständlichen Einschau auf eine Novelle zum Wiener Schulgesetz (LGBl. 18/2019), in deren Rahmen den öffentlichen Pflichtschulen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 die "Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten" zuerkannt wurde. Demgemäß kommt den öffentlichen Pflichtschulen nunmehr insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen bestimmte finanzielle Zuwendungen und Beiträge Dritter entgegenzunehmen und dar-*

*über zu verfügen. Weiters kann die Schulleitung zur Verwahrung der Geldmittel und zur Abwicklung des damit verbundenen Zahlungsverkehrs ein auf die Schule lautendes Bankkonto eröffnen und verwenden.*

### **3.4 Empfehlung Nr. 4**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, eine gemeinsame Evaluierung ihrer Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, eine gemeinsame Evaluierung mit der Magistratsabteilung 6 hinsichtlich der Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Erstgespräch wurde bereits vereinbart.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurde ein diesbezügliches Gespräch mit Vertreterinnen der Magistratsabteilung 6 geführt. In diesem wurde einstimmig festgehalten, dass die in der derzeit gültigen Vereinbarung vom 28. Juni 2011 festgelegte Aufgabenteilung beibehalten wird. Es werden allerdings zusätzlich stichprobenartige Überprüfungen der Schulabrechnungen auf sachliche Richtigkeit durch die Magistratsabteilung 56 vorgenommen.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Wie im Zuge der Einschau festgestellt werden konnte, nahm die Magistratsabteilung 56 gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 eine Neubewertung ihrer Arbeitsteilung hinsichtlich der Gebarung der Schulgirokonten vor. Als Ergebnis dieser Evaluierung wurden*

*zusätzlich stichprobenartige Überprüfungen der Schulabrechnungen auf sachliche Richtigkeit in Form von gemeinsamen Vor-Ort-Überprüfungen durch beide Magistratsabteilungen implementiert. Die Durchführung dieser Vor-Ort-Überprüfung wurde dem Stadtrechnungshof Wien durch Vorlage entsprechender Prüfungsprotokolle nachgewiesen. Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach somit dem Ergebnis der Prüfung.*

### **3.5 Empfehlung Nr. 5**

Der Magistratsabteilung 56 wurde empfohlen, jedenfalls der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, jedenfalls der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen, wird nachgekommen.

Die hierfür erforderliche Ausarbeitung einer standardisierten Checkliste ist bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 vorgesehen, erste stichprobenartige Überprüfungen werden im Schuljahr 2016/17 erfolgen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurde eine standardisierte Checkliste für die Überprüfungen ausgearbeitet. In der zweiten Hälfte des Schuljahres 2016/17 wurde bereits mit den unangesagten stichprobenartigen Prüfungen begonnen.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die Einschau in die dortige Prüfungsdokumentation zeigte, dass die Magistratsabteilung 56 eine standardisierte Checkliste als Arbeitsbehelf für Überprüfungen erstellt hatte und ihrer im Organisationshandbuch festgelegten Prüfungstätigkeit nachkam (s.a. Punkte 3.2 und 3.4). Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach daher dem Ergebnis der Prüfung.*

### **3.6 Empfehlung Nr. 6**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 sicherzustellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Magistratsabteilung 56 möge sicherstellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden, wird nachgekommen.

Hiezu wird eine entsprechende schriftliche Aufforderung an die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Schulaufsicht ergehen. Zur Sicherstellung wird in die standardisierte Checkliste (s. Empfehlung Nr. 5) ein diesbezüglicher Punkt aufgenommen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es erging eine diesbezügliche Aufforderung an die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie die Schulaufsicht mittels Rundschreiben in WiSion. Dieser Punkt wurde auch in die Checkliste für die Überprüfungen (s. Empfehlung Nr. 5) eingearbeitet und wird daher stichprobenartig überprüft.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Im Zuge der Einschau wurden dem Stadtrechnungshof Wien die an die Schulleitungen und die Schulaufsicht ergangene Aufforderung sowie die erwähnte überarbeitete Checkliste vorgelegt. Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach somit dem Ergebnis der Prüfung.*

### **3.7 Empfehlung Nr. 7**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56 die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips vorzunehmen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Abstimmungsgespräch wurde bereits vereinbart.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Beginnend mit den Akontozahlungen für das Schuljahr 2016/17 wird die Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips korrekt ausgeübt.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen für das Schuljahr 2017/18 und stellte dabei die Umsetzung des Vieraugenprinzips bei der Ausübung der Anordnungsbefugnis fest, sodass der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand dem Prüfungsergebnis entsprach.*

### **3.8 Empfehlung Nr. 8**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich und insbesondere zum 31. Dezember des Kalenderjahres durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Magistratsabteilung 56 möge die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich insbesondere zum 31. Dezember des Kalenderjahres durchführen, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Vergleich mit anderen Magistratsabteilungen besteht im Schulbereich die Besonderheit des Schuljahres. Dies erfordert daher auch im Bereich der finanziellen Autonomie eine entsprechende Anpassung. Für die Berechnungen der Zuweisungen an die einzelnen Schulen müssen immer die tatsächlichen Schülerinnen- bzw. Schüler- und Klassenzahlen des jeweiligen Schuljahres herangezogen werden. Die Magistratsabteilung 56 wird daher bei der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 - in Anlehnung an die bestehende Sonderregelung für Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher - um eine Ausnahmegenehmigung und diesbezügliche Änderung der IVM ansuchen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Entsprechend der Stellungnahme der Magistratsabteilung 56 wurde aufgrund der Besonderheit im Schulbereich um eine Ausnahmegenehmigung und diesbezügliche Änderung der IVM bei der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 angesucht.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Das in der Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle erwähnte Ansuchen um Ausnahmegenehmigung vom März 2017 wurde von der Magistratsabteilung 5 nicht unterstützt und damit die IVM den Bedürfnissen der Magistratsabteilung 56 bzgl. des vom Kalenderjahr abweichenden Schuljahres nicht angepasst. Dessen ungeachtet hielt die Magistratsabteilung 56 an der bisherigen Abrechnungspraxis der Schulkonten fest, so dass insgesamt betrachtet eine Umsetzung der Empfehlung nicht stattfand.*

*Da die Schulkontengebarung Mitte des Jahres 2019 aus Anlass der im Finanzjahr 2020 vorgesehenen Einführung der VRV 2015 einer generellen Neuregelung zugeführt wurde, nahm der Stadtrechnungshof Wien von der Abgabe einer gleichlautenden Empfehlung Abstand. In diesem Zusammenhang war auf den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2019 (Pr.Z. 439477-2019-GIF) zu verweisen, mit dem die Magistratsabteilung 56 zur jährlichen Auszahlung von Zweckzuschüssen für den Ankauf von Unterrichtsmaterialien sowie Lehr- und Lernmitteln an die öffentlichen und privaten allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen ermächtigt wurde.*

### **3.9 Empfehlung Nr. 9**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 Vorsorge dafür zu treffen, die Ausgaben für den Warenkorb als indirekte Förderung entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 auf dem dafür vorgesehenen Ansatz auszuweisen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Kapitel "Erläuterung zu den Ansätzen - Zuordnung zu den Gebarungsfällen" ausgeführt, dass erfahrungsgemäß Aufgaben, die funktionell verschiedenen Ansätzen zuzuordnen wären, häufig mit demselben Personal und mit denselben Einrichtungen erfüllt werden. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kann die Zuordnung dieser Aufgaben nach dem Überwiegensprinzip erfolgen.

Aufgrund der Organisation der Magistratsabteilung 56 erfolgt die inhaltliche Zuordnung des Warenkorbs zur Schultype allgemein bildende Pflichtschulen auf Ansatz 2101, allgemein bildende Pflichtschulen. Zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und im Sinn der Prioritätensetzung sowie entsprechend dem Überwiegensprinzip gemäß VRV 1997 erscheint diese Vorgangsweise zulässig, zweckmäßig und wird somit aus Sicht der Magistratsabteilung 56 weiterhin bevorzugt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien vertritt die Auffassung, dass mit der Einrichtung eines neuen Ansatzes kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegeben ist. Darüber hinaus ist gemäß Erlass MD-47166-7/15 ohnehin seit dem Haushaltsjahr 2016 eine Unterscheidung zwischen Pflicht- und Ermessensausgaben vorzunehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Magistratsabteilung 56 vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass ein weiterer Ansatz ausschließlich für den im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Abteilung marginalen Bereich des Warenkorbs - insbesondere da bereits jetzt acht Ansätze im Zentralbudget zu verwalten sind - jedenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde und somit eine Zuordnung zum Ansatz 2101 nach dem Überwiegensprinzip zulässig ist. Eine Motivation der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zur Mitwirkung zu den von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel kann nur durch entsprechend vereinfachte Richtlinien zur Unterstützung bei der Gebarung sichergestellt werden. Dazu gehört auch eine gemeinsame Verwaltung der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Eine gesonderte Verrechnung von Anschaffungen im Rahmen der Aktion Warenkorb würde auf entsprechendes Unverständnis bis hin zur Weigerung führen, zumal nicht alle Anschaffungen einen Fördercharakter erfüllen würden.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die Magistratsabteilung 56 teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass eine Umsetzung dieser Empfehlung aus den bereits in ihren Stellungnahmen erwähnten Gründen weiterhin nicht vorgesehen war. Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach somit dem Ergebnis der Prüfung.*

*Gemäß dem Wiener Schulgesetz ist die Gemeinde Wien gesetzliche Schulerhalterin der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen. Demgemäß war die Magistratsabteilung 56 für die Erhaltung der Schulen und damit u.a. für die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel sowie für die Deckung des sonstigen Sachaufwandes zuständig. Die Verrechnung dieser Ausgaben erfolgte über die Ansätze 2101 (Allgemein bildende Pflichtschulen) und 2201 (Berufsbildende Pflichtschulen). Nach erneuter Prüfung der Sachlage sah der Stadtrechnungshof Wien eine Änderung des Ausweises der Ausgaben für den "Warenkorb" vor dem Hintergrund ihres geringen Anteiles an den Gesamtausgaben des Ansatzes 2101 (im Rechnungsjahr 2018 weniger als 1 %) nicht mehr als zweckmäßig an. Folglich war daher keine neuerliche Empfehlung auszusprechen.*

### **3.10 Empfehlung Nr. 10**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, für die Abschlussarbeiten im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Magistratsabteilung 6 Kontoauszüge der Schulgirokonten zum 31. Dezember zur Verfügung zu stellen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Vor Umsetzung dieser Empfehlung müssen zunächst in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6, der Interessenvertretung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und gegebenenfalls mit der kontoführenden Einrichtung Gespräche geführt und verschiedene Varianten zur Vermeidung eines erhöhten administrativen Aufwandes an den Schulen ausgearbeitet werden.

Ein Termin für ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 6 wurde bereits vereinbart.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Schulen wurden aufgefordert, die Kontoauszüge mit Stand 31. Dezember 2016 an die Magistratsabteilung 56 zu übermitteln. Zusätzlich wurde vom Bankinstitut die Übersicht der Bankbriefe der Schulgirokonten der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 4 zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die Einschau ergab, dass die Magistratsabteilung 56 der zuständigen Buchhaltungsabteilung in Umsetzung der Empfehlung die jeweiligen Bankkontoauszüge der Schulgirokonten zum Stand 31. Dezember zur Verfügung stellte. Ebenso übermittelte das Bankinstitut im Bankbrief eine Übersicht über die Kontostände der Schulgirokonten zum Stand 31. Dezember. Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach somit dem Ergebnis der Prüfung.*

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2020